

**Abteilung/FB**  
Fachbereich 10**Datum**  
01.11.2011**Status**  
öffentlich

Az:

**Beratungsfolge:**

Rat

**Sitzungsdatum:**

10.11.2011

zur Kenntnisnahme

**Wahl des/r Ratsvorsitzenden**Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung**Bericht:**

Die Wahl des/r Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 61 NKomVG und wird nach der Verpflichtung der Abgeordneten (Ratsmitglieder) vorgenommen.

Die Leitung der Wahl übernimmt das älteste anwesende, dazu bereite Ratsmitglied. Die Wahl ist ein wesentlicher Teil der Konstituierung, denn erst danach ist der Rat handlungsfähig und kann Beschlüsse fassen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die oder den Vorsitzenden. Vorschlags- und wahlberechtigt für die Wahl und wählbar ist jedes Ratsmitglied. Dem Bürgermeister obliegt lediglich das Vorschlags- und Wahlrecht, wählbar ist er nicht.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl) und unterscheidet sich von dem normalerweise für Beschlüsse notwendigen Abstimmungsverfahren nach § 66 NKomVG.

<b>SachbearbeiterIn</b>		<b>FachbereichsleiterIn:</b>	<b>Bürgermeister:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt	<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	